



# MITGLIEDER-INFO

Januar 2007

Nr. 1/2007

## **SCHIEDSKOMMISSION GENEHMIGT NEUE GEMEINSAME TARIFE 8 UND 9 (GT 8, GT 9)**

Mit Beschluss vom 4.12.2006 hat die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten die Gemeinsamen Tarife 8 und 9 genehmigt. Die Tarife treten am 1.1.2007 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2011.

### **Fotokopierentschädigung (GT 8)**

Der Gemeinsame Tarif 8 (GT 8) regelt die Entschädigung für das Fotokopieren. Schuldner des GT 8 sind die öffentliche Verwaltung, Bibliotheken, Schulen (inklusive Universitäten), Reprografie- und Kopierbetriebe sowie Firmen im Industrie- und Dienstleistungsbereich. Die Entschädigung beträgt für kleinere Betriebe eine Pauschale, bei grösseren wird sie anhand der jährlichen Gesamtkopiermenge ausgerechnet. Die Entschädigung wird für die nächsten fünf Jahre gleich hoch bleiben wie bis anhin.

### **Elektronisches Kopieren (GT 9)**

Der Gemeinsame Tarif 9 (GT 9) bestimmt die Entschädigung für das elektronische Speichern und Weiterverbreiten in einem betriebsinternen Netzwerk. Die Schuldner des GT 9 sind dieselben wie diejenigen des GT 8 (mit Ausnahme der Reprografie- und Kopierbetriebe). Die GT-9-Entschädigung ist als Zuschlag auf der GT-8-Entschädigung ausgestaltet. Für den GT 9 ist künftig 45 % der

GT-8-Entschädigung geschuldet. Für die Schulen beträgt der Zuschlag 35 % der GT-8-Entschädigung.

### **Papierene und elektronische Pressespiegel (GT 8 und GT 9)**

Eine zusätzliche Entschädigung schulden diejenigen Nutzer, die einen Pressespiegel herstellen und intern verbreiten. Als Pressespiegel gilt eine Zusammenstellung von aktuellen Artikeln aus Zeitungen oder Zeitschriften zu einem oder mehreren Themen, die mindestens viermal pro Jahr hergestellt und innerhalb des Betriebes weiterverbreitet oder zugestellt wird. Die Pressespiegel können sowohl in Papierform wie auch elektronisch hergestellt werden. Beim papierenen Pressespiegel ist die Entschädigung erst ab einer Mindestauflage von 20 Exemplaren geschuldet. Diejenigen Betriebe, die den Pressespiegel nicht selber herstellen, sondern einen Medienbeobachtungsdienst damit beauftragen und den Pressespiegel nicht intern weiterverbreiten oder zustellen, schulden keine Pressespiegel-Entschädigung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Mitglieder-Info vom Juli 2006.

★★★

## **DER STÄNDERAT BERÄT DAS NEUE URHEBERRECHTSGESETZ**

Der DUN hat anlässlich der Revision des Urheberrechtsgesetzes intensiv für die Rechte der Nutzer und Nutzerinnen lobbyiert. Die Revision be-

DUN  
Kramgasse 5  
Postfach 515  
3000 Bern 8

Geschäftsführerin:  
Dr. Claudia  
Bolla-Vincenz  
Kramgasse 5  
3000 Bern 8  
Tel. 031 328 27 25  
Fax 031 328 27 35  
www.dun.ch  
E-Mail info@dun.ch

Präsident:  
Dr. Peter Mosimann  
Aeschenvorstadt 55  
Postfach 659  
4010 Basel  
Tel. 061 279 70 00  
Fax 061 279 70 01

zweckt, die Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte an die Digitaltechnologie anzupassen und die Schutzstandards der beiden internationalen WIPO-Übereinkommen in das Schweizer Recht zu übertragen. Der DUN hat stark dafür gewebelt, dass die Digitalisierung nicht zum Anlass genommen wird, die Nutzerrechte zu beschneiden. Am 13.11.2006 hat die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen die Vorlage des Bundesrates weitgehend übernommen. Dem DUN ist es aber gelungen, einen Minderheitsantrag zu Artikel 60 des Gesetzes zu platzieren.

### **Pro Nutzung nur einmal zahlen**

Der Minderheitsantrag der Ständeräte Hannes Germann und Dick Marty verlangt, dass bei der Entschädigungsberechnung statt auf die potenzielle auf die effektive Nutzung abgestellt werde (Absatz 1). Wer Urheberrechte nutzt, soll dafür eine Entschädigung bezahlen. Wer bloss die Möglichkeit dazu hat, soll nicht zur Kasse gebeten werden. Es sollte folglich künftig bei der Entschädigungsberechnung nicht auf die gesamte Speicherkapazität abgestellt werden. In der digitalen Welt hätte dies verheerende Auswirkungen! Die Speicherkapazitäten nehmen rasant zu und nur ein kleiner Teil davon wird benutzt, um urheberrechtliche Werke zu speichern. Deswegen sollte nach Ansicht des DUN auch nur für diesen Teil eine urheberrechtliche Entschädigung geschuldet sein.

Weiter verlangt der Minderheitsantrag, dass pro Nutzung nur eine Entschädigung geschuldet ist (Absatz 4). Wer ein Lied in einem elektronischen Musikladen kauft und es danach auf CD brennt, wird heute zweimal zur Kasse gebeten. Dem will der DUN einen Riegel vorschieben.

Schliesslich fordert der Minderheitsantrag, dass - falls die Entschädigungsgrundsätze einer Geräteabgabe entsprechen - die Grundsätze des Abschreibungsverfahrens anzuwenden seien (Absatz 5).

### **Ständerat lehnt Antrag ab**

Am 19.12.2006 wurde das Gesetz vom Ständerat als Erstrat behandelt. Der Minderheitsantrag wurde im Ständerat relativ intensiv diskutiert, schliesslich aber abgelehnt. Absatz 1 wurde mit 23:9, Absatz 4 mit 23:10 und Absatz 5 mit 23:6 Stimmen verworfen. Damit erreichten die Anliegen der Nutzer immerhin eine gewisse Unterstützung. Der DUN wird sich nun für eine breitere Unterstützung dieser Anliegen im Nationalrat stark machen.

### **Wortlaut des Artikels 60 URG (Minderheitsantrag ist fett geschrieben)**

Art. 60 Grundsatz der Angemessenheit

<sup>1</sup> Bei der Festlegung der Entschädigung sind zu berücksichtigen:

- a. der aus der **effektiven** Nutzung des Werks, der Darbietung, des Ton- oder Tonbildträgers oder der Sendung erzielte Ertrag oder hilfsweise der mit der Nutzung verbundene Aufwand;
- b. die Art und Anzahl der benutzten Werke, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen;
- c. das Verhältnis geschützter zu ungeschützten Werken, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen sowie zu anderen Leistungen.

<sup>2</sup> Die Entschädigung beträgt in der Regel höchstens zehn Prozent des Nutzungsertrags oder -aufwands für die Urheberrechte und höchstens drei Prozent für die verwandten Schutzrechte; sie ist jedoch so festzusetzen, dass die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung ein angemessenes Entgelt erhalten.

<sup>3</sup> Die Werkverwendungen nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b sind tariflich zu begünstigen.

<sup>4</sup> **Pro Nutzung ist nur eine Entschädigung geschuldet.**

<sup>5</sup> **Entsprechen die Entschädigungsansätze einer Geräteabgabe, sind die Grundsätze des Abschreibungsverfahrens anzuwenden.**

★★★